

RICHTLINIENLEITFADEN

KONZERNWEITE WHISTLEBLOWING-RICHTLINIE

NUMMER: COMP-02GPT | URSPRÜNGLICHES GÜLTIGKEITSDATUM: 01/01/2026

INHALTSVERZEICHNIS:

- 1.0 Zweck der Konzernweiten Whistleblowing-Richtlinie
- 2.0 Geltungsbereich und Definitionen
- 3.0 Schutz von Hinweisgebern
- 4.0 Was muss gemäß dieser Richtlinie gemeldet werden?
- 5.0 An wen und auf welche Weise soll ich Bericht erstatten?
- 6.0 Kann ich Bedenken auch außerhalb von GPT melden?
- 7.0 Inhalt der Berichte
- 8.0 Vertraulichkeit/Anonymität
- 9.0 Prüfung und Bearbeitung von Berichten
- 10.0 Aufbewahrung der Berichte
- 11.0 Verbot von Vergeltungsmaßnahmen
- 12.0 Verarbeitung personenbezogener Daten
- 13.0 Aufsicht über das Berichtssystem
- 14.0 Berichte an Regierungs- und Aufsichtsbehörden
- 15.0 Fortsetzung und Modifikation

ANHANG A: Zusätzliche länderspezifische Bestimmungen (nach Regionen)

- Österreich
- Tschechische Republik
- Dänemark
- Deutschland
- Italien

1.0 ZWECK DER KONZERNWEITEN WHISTLEBLOWING-RICHTLINIE

Grain & Protein Technologies („GPT“, der „Konzern“) hat sich verpflichtet, in allen Bereichen seiner Geschäftstätigkeit die höchsten Standards in Bezug auf Integrität, Ethik und Compliance einzuhalten. Das Unternehmen ist der Ansicht, dass ethisches Handeln, Transparenz und Rechenschaftspflicht von grundlegender Bedeutung sind, um Vertrauen bei seinen Mitarbeitern, Interessengruppen und den Gemeinden, in denen es tätig ist, aufzubauen.

Im Einklang mit dieser Verpflichtung fordert GPT alle Personen – sowohl innerhalb von GPT als auch unter Dritten, die im beruflichen Kontext mit GPT interagieren – dazu auf, jeden Verdacht auf Fehlverhalten, Unregelmäßigkeiten, Gesetzesverstöße oder Verstöße gegen interne Richtlinien zu melden. Solche Meldungen sind unerlässlich, um die Integrität und den Ruf von GPT zu wahren und ein sicheres, faires und vorschriftsmäßiges Arbeitsumfeld zu gewährleisten.

Diese globale Richtlinie gilt weltweit und ist so konzipiert, dass sie den geltenden Gesetzen zum Schutz von Hinweisgebern in den Rechtsordnungen entspricht, in denen GPT tätig ist. Darin wird dargelegt, was gemeldet werden kann, wie Meldungen einzureichen sind, welche Verfahrensschritte nach Eingang einer Meldung zu befolgen sind und welche Schutzmaßnahmen für diejenigen vorgesehen sind, die Bedenken äußern.

Sollte es zu einem Widerspruch zwischen dieser Richtlinie und den geltenden Rechtsvorschriften kommen, haben die gesetzlichen Bestimmungen Vorrang. Diese Richtlinie gilt für alle Mitglieder der GPT-Gruppe; aufgrund unterschiedlicher lokaler gesetzlicher Anforderungen haben wir jedoch Anhänge oder separate lokale Richtlinien erstellt, um spezifischen Anforderungen gerecht zu werden und die Einhaltung der nationalen Vorschriften sicherzustellen.

GPT untersagt strengstens Vergeltungsmaßnahmen gegen Personen, die in gutem Glauben Fehlverhalten melden oder an entsprechenden Untersuchungen mitwirken. Einzelpersonen sind vor Diskriminierung, Belästigung oder jeglicher nachteiligen Behandlung geschützt, die sich aus ihrer Meldung ergibt, wie in dieser Richtlinie näher beschrieben.

2.0 GELTUNGSBEREICH UND DEFINITIONEN

Jede Person, einschließlich externer Beteiligter, die im beruflichen Umfeld Kenntnis von Verstößen erlangt hat, kann eine Meldung einreichen. Dazu gehören insbesondere:

- derzeitige und ehemalige Mitarbeiter und Führungskräfte von GPT;
- Selbstständige und Auftragnehmer, die Dienstleistungen für den Konzern erbringen;
- Aktionäre und Mitglieder der Organe von GPT, einschließlich der nicht geschäftsführenden Mitglieder;
- Freiwillige, bezahlte oder unbezahlte Auszubildende und Praktikanten;
- Personen, die unter der Aufsicht und Leitung von Auftragnehmern, Subunternehmern und Lieferanten tätig sind;
- Geschäftspartner, darunter Kunden, Lieferanten, Berater, Vertreter und deren Mitarbeiter, die eine geschäftliche Beziehung zu GPT unterhalten oder unterhalten haben.

3.0 SCHUTZ VON HINWEISGEBERN

Im Sinne dieser Richtlinie gilt als Hinweisgeber jede Person, die berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass im Zusammenhang mit GPT ein Fehlverhalten, eine unzulässige Situation oder ein Verstoß gegen Gesetze oder interne Richtlinien vorliegt („meldepflichtiges Verhalten“), und die solche Bedenken über einen der in dieser Richtlinie beschriebenen Meldewege offenlegt.

GPT verpflichtet sich, Personen zu schützen, die in gutem Glauben und im Einklang mit dieser Richtlinie Meldungen erstatten („geschützte Meldung“). Den Hinweisgebern dürfen aufgrund einer geschützten Meldung keinerlei Vergeltungsmaßnahmen, Repressalien, Diskriminierung, Belästigung oder Benachteiligungen widerfahren.

Die Identität des Hinweisgebers sowie alle Informationen, aus denen sich diese Identität direkt oder indirekt ableiten lässt, werden streng vertraulich behandelt und ohne die ausdrückliche Zustimmung des Hinweisgebers nicht weitergegeben, mit Ausnahme folgender Fälle:

- Soweit dies nach geltendem Recht erforderlich ist;
- sofern eine Offenlegung zur Untersuchung der Meldung oder zur Einhaltung rechtlicher Verfahren angemessen erforderlich ist, vorausgesetzt, die Vertraulichkeit wird im gesetzlich zulässigen Umfang gewahrt; oder
- sofern die Offenlegung gegenüber zuständigen Aufsichtsbehörden, Strafverfolgungsbehörden oder professionellen Beratern erfolgt, die zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

4.0 WAS MUSS GEMÄß DIESER RICHTLINIE GEMELDET WERDEN?

Jeder Sachverhalt, bei dem eine Person berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass er gegen die Richtlinien, ethischen Standards oder geltenden Gesetze und Vorschriften von GPT verstößt, sollte gemäß dieser Richtlinie gemeldet werden.

Beispiele für meldepflichtiges Verhalten können unter anderem Folgendes umfassen:

- Verstöße gegen Gesetze oder Vorschriften;
- rechtswidrige, korrupte, betrügerische oder unzulässige Handlungen im Zusammenhang mit der Verwendung von Geldern, Vermögenswerten oder Eigentum von GPT;
- rechtswidriges oder kriminelles Verhalten, einschließlich Diebstahl, Drogenhandel oder -konsum, Gewalt oder Androhung von Gewalt;
- Verstöße gegen die Richtlinien und Verfahren von GPT (einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Verhaltenskodex);
- Verhalten, das ein erhebliches Risiko für die öffentliche Gesundheit, die Sicherheit oder die Umwelt darstellt;
- unehrliches, unethisches oder missbräuchliches Verhalten am Arbeitsplatz;
- Finanzbetrug, Misswirtschaft oder Unregelmäßigkeiten in der Buchführung;
- Verhalten, das die Finanzlage, den Ruf oder das Vertrauen der Interessengruppen von GPT beeinträchtigen könnte;
- grobe Fahrlässigkeit, Diskriminierung, Belästigung oder unterdrückendes Verhalten;

- die Verschleierung oder der Versuch der Verschleierung von Fehlverhalten oder eines unzulässigen Sachverhalts;

Weitere Beispiele, sofern dies nach den lokalen Hinweisgebergesetzen erforderlich ist, sind in den länderspezifischen Anhängen dieser Richtlinie näher erläutert.

Alternativ zur Einreichung einer formellen Meldung kann auch die Option „Eine Frage stellen“ genutzt werden. In einem solchen Fall wird GPT die Frage prüfen und eine Antwort geben. Sollte der Sachverhalt in den Geltungsbereich meldepflichtiger Verhaltensweisen zu fallen scheinen, kann GPT die Anfrage nach eigenem Ermessen als Meldung einstufen, um sicherzustellen, dass sie gemäß dieser Richtlinie angemessen behandelt wird.

Meldepflichtiges Verhalten ist von persönlichen, arbeitsbezogenen Beschwerden zu unterscheiden. Eine persönliche arbeitsbezogene Beschwerde bezieht sich auf jede Angelegenheit im Zusammenhang mit dem aktuellen oder früheren Arbeitsverhältnis einer Person, die diese persönlich betrifft, jedoch kein Fehlverhalten oder einen Verstoß gegen Gesetze oder interne Richtlinien darstellt.

Beispiele für persönliche arbeitsbezogene Beschwerden sind unter anderem:

- zwischenmenschliche Konflikte oder Streitigkeiten zwischen Mitarbeitern;
- Entscheidungen in Bezug auf Versetzungen, Beförderungen oder Leistungsbeurteilungen;
- Disziplinarmaßnahmen, Verwarnungen oder Kündigungsentscheidungen.

Meldungen, in denen Diskriminierung, Belästigung, Vergeltungsmaßnahmen oder andere Verstöße gegen das Arbeitsrecht geltend gemacht werden, gelten nicht als persönliche arbeitsbezogene Beschwerden und fallen in den Geltungsbereich dieser Richtlinie. Persönliche arbeitsbezogene Beschwerden, wie oben beschrieben, die kein meldepflichtiges Verhalten betreffen, lassen sich in der Regel am besten über den direkten Vorgesetzten, eine Führungskraft oder die Personalabteilung klären, da diese Stellen dafür vorgesehen sind, arbeitsbezogene Anliegen fair und zügig zu bearbeiten.

Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob ein Anliegen unter diese Richtlinie fällt, können Sie sich unter GPTCompliance@grainproteintech.com an die Rechts- und Compliance-Abteilung der GPT wenden, um vertrauliche Beratung darüber zu erhalten, wie Sie am besten vorgehen sollten.

5.0 AN WEN UND AUF WELCHE WEISE SOLL ICH BERICHT ERSTATTEN?

GPT hat sichere und vertrauliche Meldekanäle für die Einreichung von Hinweisen eingerichtet.

Soweit dies gemäß der EU-Whistleblowing-Richtlinie (EU) 2019/1937 oder anderen geltenden Bundes-, Landes- oder Kommunalgesetzen erforderlich ist, hat GPT zuständige Personen benannt, die befugt sind, Whistleblowing-Meldungen entgegenzunehmen und unter Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen weiterzuverfolgen.

Mitarbeiter und andere berechnigte Personen, die einen Hinweis geben möchten, können sich dafür entscheiden, diesen nicht direkt an den Leiter der Rechtsabteilung und des Compliance-

Bereichs oder andere Vertreter der Geschäftsleitung zu richten, sondern vertraulich und, falls gewünscht, anonym über die GPT-Alertline zu melden. Keine Bestimmung dieser Richtlinie verpflichtet Einzelpersonen dazu, Bedenken zunächst intern zu melden, bevor sie diese an staatliche oder aufsichtsrechtliche Behörden weiterleiten, sofern eine solche Meldung durch geltendes Recht geschützt ist.

Die GPT-Alertline wird von NAVEX betrieben, einem unabhängigen Drittanbieter, der von GPT beauftragt wurde, Meldungen von Mitarbeitern und externen Personen entgegenzunehmen, zu dokumentieren und diese sicher an die zuständigen internen Mitarbeiter zur Bewertung und weiteren Bearbeitung weiterzuleiten. Sie wird außerhalb der Webseite und des Unternehmensnetzwerks des Unternehmens betrieben, um Vertraulichkeit und Unabhängigkeit zu gewährleisten.

Die AlertLine bietet sowohl die Möglichkeit zur Meldung über das Internet als auch per Telefon. Die entsprechenden Links und Telefonnummern finden Sie ganz einfach auf der Webseite von GPT ([GPT Alertline](#)) sowie auf den Webseiten der einzelnen Unternehmen der GPT-Gruppe, wie in den länderspezifischen Anhängen dieser Richtlinie angegeben.

Sobald der Hinweisgeber bei der AlertLine angemeldet ist, kann er vor dem Absenden über die entsprechenden Menüs das jeweilige Land des Konzernunternehmens auswählen, auf das sich die Meldung bezieht.

Über die Whistleblowing-Kanäle können Meldungen schriftlich oder über die GPT-Alertline eingereicht werden. Auf Ihren Wunsch hin kann ein Hinweisgeber auch beantragen, eine Meldung im Rahmen eines persönlichen Gesprächs mit der benannten Person zu erstatten. Ein solches Treffen wird innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang des Antrags unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften vereinbart. Für jede Audioaufzeichnung ist die ausdrückliche Zustimmung des Hinweisgebers erforderlich; andernfalls wird ein schriftliches Protokoll oder eine Zusammenfassung erstellt und unterzeichnet.

Sollte aus irgendeinem Grund und auf irgendeinem Wege eine Meldung, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fällt, außerhalb der dafür vorgesehenen Whistleblowing-Kanäle eingehen, muss die Person, die diese Meldung entgegennimmt, unverzüglich die Vertraulichkeit aller in der Meldung enthaltenen Informationen gewährleisten.

Es ist ihnen strengstens untersagt, die Identität des Hinweisgebers, der gemeldeten Person oder einer anderen in der Meldung genannten Person offenzulegen sowie Informationen weiterzugeben, die direkt oder indirekt zu deren Identifizierung führen könnten. Der Empfänger muss den Hinweisgeber zudem anweisen, das in dieser Richtlinie festgelegte offizielle Meldeverfahren zu befolgen und/oder die Meldung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben (7) Tagen nach Erhalt, an die Rechts- und Compliance-Abteilung von GPT weiterzuleiten. Sobald die Empfangsbestätigung vom zuständigen Bearbeiter vorliegt, müssen alle Kopien oder Aufzeichnungen der Meldung (einschließlich E-Mails oder Notizen) sicher gelöscht werden, um die vollständige Vertraulichkeit und die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen zu gewährleisten.

6.0 KANN ICH BEDENKEN AUCH AUßERHALB VON GPT MELDEN?

Hinweisgeber werden in erster Linie dazu ermutigt, die von GPT eingerichteten internen Meldekanäle zu nutzen.

Unter bestimmten, durch geltende Gesetze und Vorschriften festgelegten Bedingungen können Einzelpersonen jedoch auch eine externe Meldung gemäß den einschlägigen lokalen und/oder internationalen Vorschriften direkt an die zuständigen Behörden richten.

Hinweisgebende Personen sollten für weitere Einzelheiten zu den externen Meldeverfahren und den zuständigen Behörden, die in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich gelten, die länderspezifischen Anhänge dieser Richtlinie heranziehen.

7.0 INHALT DER BERICHTE

Damit GPT auf eine Anschuldigung reagieren und diese gegebenenfalls wirksam untersuchen kann, sollten Meldungen sachlich und nicht spekulativ sein und so viele konkrete Informationen wie möglich enthalten. Auf diese Weise kann GPT Art, Umfang und Dringlichkeit des gemeldeten Sachverhalts angemessen einschätzen.

Für eine ordnungsgemäße Bewertung und Untersuchung ist es ratsam, dass der Bericht, sofern verfügbar, die folgenden Informationen enthält:

- I. Hintergrund und Beschreibung des Sachverhalts, einschließlich relevanter Fakten und Gründe für die Meldung;
- II. Name(n) der betroffenen oder in den Fall verwickelten Person(en);
- III. Name(n) etwaiger Zeugen;
- IV. Datum, Uhrzeit und Ort des Vorfalls bzw. der Vorfälle;
- V. Einzelheiten oder Kopien etwaiger Belege oder Unterlagen;
- VI. Angaben zu allen betroffenen Geldern, Vermögenswerten oder Beteiligungen;
- VII. Angabe, wie oft der Vorfall aufgetreten ist (falls zutreffend).

Das Whistleblowing-Verfahren darf nicht missbräuchlich genutzt werden. Meldungen, die in böser Absicht erfolgen, einschließlich solcher, die wissentlich falsch sind oder ausschließlich zum Zweck der Schädigung einer anderen Person abgegeben werden, sind strengstens untersagt. Ein solches Verhalten kann zu Disziplinarmaßnahmen oder gegebenenfalls zu rechtlichen Schritten gemäß den Gesetzen des jeweiligen Landes führen.

Es werden jedoch keine Maßnahmen gegen einen Hinweisgeber ergriffen, der eine Meldung in gutem Glauben einreicht, selbst wenn sich die gemeldeten Sachverhalte später als unrichtig oder unbegründet herausstellen sollten.

GPT setzt sich dafür ein, Whistleblower, die in gutem Glauben handeln, vor Vergeltungsmaßnahmen zu schützen und sicherzustellen, dass das Meldesystem verantwortungsbewusst und ethisch einwandfrei genutzt wird.

8.0 VERTRAULICHKEIT/ANONYMITÄT

Vorwürfe, über die der Berichterstatter offen und nicht anonym berichtet hat

GPT fördert eine offene und transparente Unternehmenskultur und ermutigt die Mitarbeiter, etwaige Bedenken nach Möglichkeit offen anzusprechen. Dies ermöglicht eine effektivere Beurteilung, Untersuchung und Weiterverfolgung der Angelegenheit.

Hat sich ein Hinweisgeber dafür entschieden, zusammen mit seiner Meldung seine Identität anzugeben, wird GPT alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass die Identität des Hinweisgebers vertraulich behandelt wird, es sei denn, eine Offenlegung ist aufgrund geltender Gesetze, Vorschriften oder gerichtlicher Verfahren erforderlich. In allen Fällen werden die Meldungen gemäß den geltenden Datenschutz- und Hinweisgebungsvorschriften behandelt.

Vorwürfe, bei denen der Informant sich dafür entschieden hat, anonym zu berichten

GPT ist sich bewusst, dass es in manchen Situationen für den Hinweisgeber angenehmer sein könnte, seine Bedenken anonym zu melden. Die Möglichkeit, anonyme Meldungen einzureichen, hängt von den geltenden Gesetzen und Vorschriften ab. Soweit zulässig, werden solche Meldungen geprüft und, soweit möglich, mit derselben Sorgfalt untersucht wie nicht-anonyme Meldungen.

Hinweisgeber, die ihre Meldung zunächst anonym einreichen – oder die, sofern dies nach geltendem Recht zulässig ist, eine anonyme öffentliche Meldung vornehmen –, genießen auch dann weiterhin den Schutz dieser Richtlinie, wenn ihre Identität später bekannt wird, vorausgesetzt, sie erfüllen die übrigen in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen.

Allerdings sollten Hinweisgeber sich bewusst sein, dass es in manchen Fällen schwierig sein kann, eine umfassende Untersuchung ordnungsgemäß durchzuführen, ohne die Identität des Hinweisgebers zu kennen, insbesondere wenn weitere Abklärungen, Befragungen oder die Überprüfung von Sachverhalten erforderlich sind.

9.0 PRÜFUNG UND BEARBEITUNG VON BERICHTEN

GPT nimmt jede Meldung über vermutete oder potenzielle Datenschutzverletzungen ernst. Alle Meldungen, die über die dafür vorgesehenen Hinweisgeberstellen eingereicht werden, werden fair, angemessen und ohne unnötige Verzögerung bearbeitet. Der Hinweisgeber erhält innerhalb von sieben (7) Tagen ab dem Datum des Eingangs eine Empfangsbestätigung für die Meldung. Die Bestätigung kann sich verzögern, wenn gemäß geltendem Recht sofortige Maßnahmen erforderlich sind, um Beweismittel zu sichern oder einer unmittelbaren Gefahr entgegenzuwirken.

GPT verpflichtet sich, eine gründliche und unparteiische Nachverfolgung aller Meldungen sicherzustellen. Die Untersuchungen werden von qualifiziertem Personal oder gegebenenfalls von externen Sachverständigen und Beratern durchgeführt. GPT stellt sicher, dass alle relevanten Fakten unter vollständiger Einhaltung der Vertraulichkeits- und

Datenschutzverpflichtungen erfasst, dokumentiert und objektiv bewertet werden. Aus diesem Grund können die Notwendigkeit der Vertraulichkeit, der Schutz der Privatsphäre sowie die Einhaltung geltender gesetzlicher Verpflichtungen den Umfang einschränken, in dem bestimmte Einzelheiten zur Untersuchung, zu den ergriffenen Maßnahmen oder zu den daraus resultierenden Folgemaßnahmen dem Hinweisgeber mitgeteilt werden können. Alle Informationen, die dem Hinweisgeber über den Stand oder das Ergebnis der Untersuchung mitgeteilt werden, sind streng vertraulich zu behandeln.

GPT wird dem Hinweisgeber innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch drei (3) Monate nach dem folgenden Zeitpunkt, eine Rückmeldung erteilen:

- die Empfangsbestätigung des Berichts;
- wenn keine Bestätigung versandt wird, der Ablauf der siebentägigen Bestätigungsfrist.

GPT kann nicht garantieren, dass das Ergebnis der Untersuchung den Erwartungen des Hinweisgebers oder dem von ihm gewünschten Ergebnis entspricht. Das Unternehmen setzt sich jedoch uneingeschränkt dafür ein, sicherzustellen, dass alle berechtigten Anliegen fair, respektvoll und gewissenhaft behandelt werden.

Sollte sich im Rahmen der Prüfung oder der Untersuchung herausstellen, dass die im Bericht festgestellten Sachverhalte möglicherweise eine Straftat darstellen, wird der zuständige Meldungsbearbeiter in Absprache mit anderen zuständigen Unternehmensfunktionen und der Konzernleitung prüfen, ob, wann und in welcher Weise die Angelegenheit unter Einhaltung der geltenden lokalen Gesetze und Vorschriften an die zuständigen Justiz- oder Aufsichtsbehörden weitergeleitet werden soll.

10.0 AUFBEWAHRUNG DER BERICHTE

Alle Berichte werden in schriftlicher und elektronischer Form gemäß dem dokumentierten Datenaufbewahrungsplan von GPT sicher aufbewahrt. Die über die GPT Alertline eingereichten Meldungen werden elektronisch auf der sicheren Meldeplattform NAVEX gespeichert.

Alle Unterlagen und Belege sind nur so lange aufzubewahren, wie dies zur Einhaltung der geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften erforderlich ist.

Gegebenenfalls wird GPT alle in einem Bericht enthaltenen personenbezogenen Daten innerhalb einer angemessenen Frist nach Abschluss der Untersuchung unter Einhaltung aller geltenden Datenschutzgesetze, einschließlich gegebenenfalls der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), anonymisieren oder pseudonymisieren.

11.0 VERBOT VON VERGELTUNGSMAßNAHMEN

Unter Vergeltungsmaßnahmen versteht man jede direkte oder indirekte Handlung oder Unterlassung im beruflichen Kontext, die als Folge einer internen oder externen Meldung oder einer öffentlichen Offenlegung gemäß dieser Richtlinie erfolgt und dem Hinweisgeber ungerechtfertigten und ungerechten Schaden zufügt oder zufügen könnte.

Kein Hinweisgeber, der in gutem Glauben Bedenken hinsichtlich Angelegenheiten äußert, die unter diese Richtlinie fallen, darf in irgendeiner Form Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt werden. Jede Person, die Vergeltungsmaßnahmen ergreift, muss mit Disziplinarmaßnahmen bis hin zur Kündigung rechnen, unabhängig von ihrer Position oder ihrer Betriebszugehörigkeit.

GPT setzt sich nachdrücklich dafür ein, Hinweisgeber, die in gutem Glauben Meldungen machen, vor Vergeltungsmaßnahmen, Belästigung oder jeder anderen nachteiligen Behandlung zu schützen. Alle Hinweisgeber werden während des gesamten Verfahrens mit Respekt, Würde und Vertraulichkeit behandelt.

Zu den Vergeltungsmaßnahmen zählen unter anderem Drohungen oder Versuche von Vergeltungsmaßnahmen und können folgende Formen annehmen:

- Beurlaubung, Freistellung, Entlassung oder gleichwertige Maßnahmen;
- Herabstufung oder Vorenthaltung einer Beförderung;
- Übertragung von Aufgaben, Verlegung des Arbeitsortes, Gehaltskürzung oder Änderung der Arbeitszeiten;
- eine negative Leistungsbeurteilung oder ein negatives Arbeitszeugnis;
- Disziplinarmaßnahmen, Verweise oder sonstige Sanktionen, einschließlich Geldstrafen;
- Nötigung, Einschüchterung, Belästigung oder Ausgrenzung;
- Diskriminierung oder andere Formen der Benachteiligung oder ungerechten Behandlung;
- Versäumnis, einen befristeten Arbeitsvertrag in einen unbefristeten umzuwandeln, obwohl eine berechnigte Erwartung bestand;
- Nichtverlängerung oder vorzeitige Kündigung eines befristeten Arbeitsvertrags;
- Rufschädigung (auch über soziale Medien) oder finanzielle Einbußen, wie beispielsweise Geschäfts- oder Einkommensverluste;
- Ausschlussmaßnahmen innerhalb einer Branche oder branchenweit, sei es formell oder informell;
- vorzeitige Kündigung oder Aufhebung eines Vertrags über Waren oder Dienstleistungen;
- Entzug oder Verweigerung einer Lizenz oder Genehmigung;
- unbegründete Überweisungen an Psychiater oder Ärzte.

Die in dieser Richtlinie dargelegten Schutzmaßnahmen erstrecken sich gegebenenfalls auch auf:

- Vermittler, d. h. Personen, die einen Hinweisgeber im Rahmen des Meldeverfahrens in einem arbeitsbezogenen Kontext unterstützen und deren Unterstützung vertraulich behandelt werden sollte;
- Dritte Personen, die mit den Hinweisgebern in Verbindung stehen und denen im beruflichen Umfeld Vergeltungsmaßnahmen drohen könnten, wie beispielsweise Kollegen oder Angehörige; sowie
- Rechtsträger, die sich im Besitz des Hinweisgebers befinden, für diesen tätig sind oder in beruflicher Hinsicht anderweitig mit ihm verbunden sind.

12.0 VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Jede Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Richtlinie, einschließlich der Übermittlung oder des Austauschs von Informationen mit den zuständigen Behörden, muss allen geltenden Datenschutzgesetzen entsprechen. Ebenso können Berichte, die Unternehmen oder Personen mit Sitz in verschiedenen Rechtsordnungen betreffen, zwischen den zuständigen GPT-Einheiten streng nach dem Need-to-know-Prinzip und unter Einhaltung der geltenden Datenschutz- und Hinweisgeberschutzgesetze ausgetauscht werden.

Personenbezogene Daten, die für die Bearbeitung einer bestimmten Meldung offensichtlich nicht relevant sind, dürfen nicht erhoben werden; sollten sie versehentlich erhoben worden sein, sind sie unverzüglich zu löschen.

GPT hat sicherzustellen, dass alle personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit Hinweisgebermeldungen verarbeitet werden, sicher, rechtmäßig und verhältnismäßig behandelt werden, wobei der Zugriff streng auf diejenigen Personen beschränkt ist, die befugt sind, diese personenbezogenen Daten für legitime Zwecke zu verarbeiten.

13.0 AUFSICHT ÜBER DAS BERICHTSSYSTEM

Die Wirksamkeit dieser Richtlinie und die Funktionsweise des Meldesystems werden regelmäßig von der Rechts- und Compliance-Abteilung von GPT überprüft. Diese Richtlinie kann aktualisiert werden, um Änderungen der geltenden Gesetze und Vorschriften, der Organisationsstruktur oder der Best-Practice-Standards Rechnung zu tragen.

14.0 BERICHTE AN REGIERUNGS- UND AUFSICHTSBEHÖRDEN

Diese Verfahren sollen in keiner Weise das Recht der Mitarbeiter einschränken, mutmaßliche Verstöße im Zusammenhang mit Rechnungslegungs- oder Prüfungsangelegenheiten den zuständigen staatlichen und aufsichtsrechtlichen Behörden zu melden.

15.0 FORTSETZUNG UND MODIFIKATION

Wie bei jeder Richtlinie oder jedem Leistungsprogramm behält sich Grain & Protein Technologies im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen das uneingeschränkte Recht vor, diese Richtlinie, diesen Plan oder dieses Programm jederzeit – ganz oder teilweise – mit oder ohne vorherige Ankündigung zu überprüfen, zu überdenken, auszulegen, zu ergänzen, zu ändern, auszusetzen oder einzustellen. Sollte eine Bestimmung dieser Richtlinie im Widerspruch zu einem geltenden Gesetz oder einer geltenden Verordnung stehen oder gegen diese verstoßen, so sind die Bestimmungen des jeweiligen Gesetzes oder der jeweiligen Verordnung maßgebend. Eine Änderung, Aussetzung oder Aufhebung dieser Richtlinie hat keinerlei Auswirkungen auf den Schutz, der Hinweisgebern nach geltendem Recht gewährt wird.

**FRAGEN ZU DIESEM LEITFADEN SIND AN DIE ABTEILUNG FÜR RECHT
UND COMPLIANCE ZU RICHTEN.**

Beschreibung	Datum des Inkrafttretens	Änderung vorgenommen von Name und Titel
--------------	--------------------------	---



Erstellung der Richtlinie	01.01.2026	Patrick Rykhus, GC
---------------------------	------------	--------------------

ANHANG A: Zusätzliche länderspezifische Bestimmungen (nach Regionen)

In diesem Anhang werden bestimmte Länder hervorgehoben, in denen GPT tätig ist und in denen es Gesetze zum Thema Hinweisgeber gibt, die möglicherweise auf Ihre Situation als Hinweisgeber anwendbar sind.

ÖSTERREICH

1.0 ZUSAMMENFASSUNG

Dieser Anhang zur Richtlinie soll die bestehende Hinweisgeberrichtlinie der GPT-Gruppe ergänzen, indem er auf die spezifischen gesetzlichen Änderungen eingeht, die in Österreich gemäß der EU-Richtlinie 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (Hinweisgeberrichtlinie), sowie gemäß den lokalen Vorschriften [österreichisches HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG)] umgesetzt wurden.

Der vorliegende Anhang zur Richtlinie befasst sich daher mit den Abweichungen in der Anwendung gegenüber der globalen Richtlinie, die für die in Österreich ansässige Gesellschaft der GPT, nämlich die **Cimbria Heid GmbH** (die „Gesellschaft“), gelten, und enthält spezifische lokale Bestimmungen in Bezug auf die österreichischen Gesellschaften, die für alle in Abschnitt 2 der Richtlinie genannten Personen gelten, und zwar ausschließlich insoweit, als das HSchG anwendbar ist.

2.0 SPEZIFISCHE LOKALE BESTIMMUNGEN, DIE VON DER RICHTLINIE ABWEICHEN

2.1 Geltungsbereich gemäß HSchG

Das österreichische Hinweisgeberschutzgesetz (HSchG) findet bei Verstößen in den folgenden Bereichen Anwendung:

- Öffentliches Beschaffungswesen;
- Finanzdienstleistungen, Finanzprodukte und Finanzmärkte sowie die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
- Produktsicherheit und Konformität;
- Verkehrssicherheit;
- Umweltschutz;
- Strahlenschutz und nukleare Sicherheit;
- Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz;
- Öffentliche Gesundheit;
- Verbraucherschutz;
- Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netzwerken und Informationssystemen;
- Verhütung und Ahndung von Straftaten gemäß §§ 302 bis 309 des Strafgesetzbuchs (StGB), Bundesgesetzblatt I Nr. 60/1974;
- Finanzielle Interessen der Union im Sinne von Artikel 325 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), z. B. missbräuchliche Verwendung von EU-Mitteln;
- Binnenmarktvorschriften im Sinne von Artikel 26 Absatz 2 AEUV sowie die Vorschriften der Union über Wettbewerb und staatliche Beihilfen.

2.2 PERSÖNLICHES TREFFEN

Möchte ein Hinweisgeber eine Meldung im Rahmen eines persönlichen Gesprächs mit der benannten Person vorbringen, so muss dieses Gespräch innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Einreichung des Antrags stattfinden.

2.3 FEEDBACK-ZEITRAUM

GPT wird dem Hinweisgeber innerhalb einer angemessenen Frist, die höchstens drei (3) Monate nach Einreichung der Meldung beträgt, eine Rückmeldung zu der eingereichten Meldung erteilen.

3.0 EXTERNE MELDESTELLE

Hinweisgeber werden in erster Linie dazu ermutigt, Bedenken über den internen Kanal zu melden. Sollte eine solche Möglichkeit jedoch nicht gegeben oder nicht angemessen sein, sollte die Bearbeitung der Informationen im internen Hinweisgebersystem nicht zumutbar sein oder sollte sich diese als erfolglos oder zwecklos erwiesen haben, kann ein Hinweisgeber eine Meldung extern beim [Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung](#) einreichen.

§ 15 Abs. 2 HschG nennt die folgenden zusätzlichen externen Meldestellen:

- Aufsichtsbehörde für Wirtschaftsprüfer (auf der Grundlage des Wirtschaftsprüferaufsichtsgesetzes);
- Rechnungslegungsbefugnis (auf der Grundlage des Rechnungslegungsgesetzes);
- Bundeswettbewerbsbehörde (auf der Grundlage des Wettbewerbsgesetzes);
- Finanzmarktaufsichtsbehörde (auf der Grundlage des Gesetzes über die Finanzmarktaufsichtsbehörde);
- Meldestelle für Geldwäsche (auf der Grundlage des Bundeskriminalamtgesetzes);
- Notarkammern (auf der Grundlage der Notarordnung);
- Anwaltskammern (auf der Grundlage der Disziplinarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsreferendare);
- Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (auf der Grundlage des Gesetzes über den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer).

3.1 ÖFFENTLICHE OFFENLEGUNG

Eine Offenlegung ist nur unter den im österreichischen Hinweisgeberschutzgesetz festgelegten Bedingungen zulässig; eine Offenlegung außerhalb dieser Bedingungen kann zum Verlust des Schutzes führen.

Hinweisgeber können unter folgenden Umständen eine externe Meldung erstatten:

- Sie haben bereits über die internen und externen Hinweisgeberkanäle (oder ausschließlich extern bei der zuständigen Behörde) Meldung erstattet, doch wurden

keine geeigneten Maßnahmen ergriffen und es ist auch nicht vorgesehen, solche innerhalb folgender Fristen zu ergreifen:

- I. drei (3) Monate nach Einreichung der Meldung über den internen Hinweis Kanal oder
 - II. drei (3) Monate (oder bis zu sechs (6) Monate in begründeten Fällen) nach Einreichung des Berichts über einen externen Hinweisgeberkanal;
- Sie haben begründeten Anlass zu der Annahme, dass:
 - I. der im Bericht genannte Verstoß kann zu einer unmittelbaren oder offensichtlichen Gefährdung des öffentlichen Interesses führen, beispielsweise im Falle einer Notsituation oder der Gefahr eines irreversiblen Schadens; oder;
 - II. sie haben berechtigte Gründe zu der Annahme, dass bei einer Meldung über das externe Meldesystem die Gefahr von Vergeltungsmaßnahmen besteht oder die Wahrscheinlichkeit gering ist, dass der Sachverhalt wirksam behandelt wird. Dies könnte daran liegen, dass Beweismittel möglicherweise versteckt oder vernichtet wurden, oder daran, dass die zuständige Behörde nicht vertrauenswürdig ist oder in einen Zusammenhang mit dem Problem steht.

4.0 BENANNTEN PERSONEN

Das Unternehmen hat die folgenden **benannten Personen** mit der Verwaltung des internen Meldekanals betraut, die speziell geschult sind und die Anforderungen an Unabhängigkeit und Unparteilichkeit erfüllen:

- der globale Compliance-Manager (Global Compliance Manager); und
- der Leiter Recht für die EMEA-Region (Legal Manager, EMEA).

Die benannten Personen handeln eigenständig und ohne Interessenkonflikte, gewährleisten grundsätzlich die Vertraulichkeit und bearbeiten Meldungen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften und dieser Richtlinie.

Im Falle eines tatsächlichen, potenziellen oder vermeintlichen Interessenkonflikts hat sich die benannte Person der Entscheidung zu enthalten, und der Fall wird unverzüglich der anderen benannten Person (oder einem ordnungsgemäß bestellten Stellvertreter) übertragen, um Kontinuität, Neutralität und eine zeitnahe Weiterbearbeitung zu gewährleisten.

5.0 SCHUTZ VOR VERGELTUNGSMASSNAHMEN & VERTRAULICHKEIT

Vergeltungsmaßnahmen gegen einen Hinweisgeber, der in gutem Glauben Bedenken hinsichtlich Angelegenheiten äußert, die unter das HSchG fallen (siehe Abschnitt 1.0 oben), sind rechtlich unwirksam.

6.0 VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Zusätzlich zu den in Abschnitt 11.0 der Richtlinie genannten gesetzlichen Bestimmungen unterliegt in Österreich die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit



Hinweisgebermeldungen den Bestimmungen des § 8 des HSchG sowie den Bestimmungen des österreichischen *Datenschutzgesetzes* (DSG).

6.1 AUFBEWAHRUNGSFRIST

Personenbezogene Daten müssen von GPT fünf (5) Jahre lang nach Abschluss des gemeldeten Falls gespeichert werden und darüber hinaus so lange, wie dies zur Durchführung bereits eingeleiteter Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren oder von Ermittlungsverfahren gemäß der *Strafprozessordnung* (StPO) erforderlich ist.

Tatsächlich durchgeführte Verarbeitungsvorgänge, wie beispielsweise Änderungen, Abfragen und Übermittlungen, müssen protokolliert werden. Die Protokolldaten zu diesen Prozessen müssen noch drei (3) Jahre nach Ablauf der fünfjährigen (5) Aufbewahrungspflicht aufbewahrt werden.

TSCHECHISCHE REPUBLIK

1.0 ZUSAMMENFASSUNG

Dieser Anhang zur Richtlinie soll die bestehende Hinweisgeberrichtlinie der GPT-Gruppe ergänzen, indem er auf die spezifischen gesetzlichen Änderungen eingeht, die in der Tschechischen Republik gemäß der EU-Richtlinie 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (Hinweisgeberrichtlinie) sowie gemäß den lokalen Vorschriften umgesetzt wurden. Die wichtigste Rechtsgrundlage für die Meldung von Missständen in der Tschechischen Republik ist das Gesetz Nr. 171/2023 Slg. zum Schutz von Hinweisgebern.

Der vorliegende Anhang zur Richtlinie befasst sich daher mit den Abweichungen bei der Anwendung gegenüber der globalen Richtlinie, die für die in der Tschechischen Republik ansässige Gesellschaft der GPT gelten, nämlich: Cimbria HMD, s.r.o. (das „Unternehmen“).

2.0 ANWENDUNGSBEREICH UND BETROFFENE EINRICHTUNGEN

Dieser Anhang zur Richtlinie gilt nicht nur für alle Führungskräfte, Vorstandsmitglieder, Mitarbeiter und Zeitarbeitskräfte (zusammenfassend als „Mitarbeiter“ bezeichnet) sowie für alle Beauftragten des Unternehmens, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Auftragnehmer, Berater und Vertreter (zusammenfassend als „verbundene Personen“ bezeichnet), sondern auch für:

- Aktionäre und Inhaber von Stimmrechten in der Hauptversammlung der Gesellschaft;
- Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans der Gesellschaft;
- externe und gelegentlich tätige Mitarbeiter des Unternehmens;
- Vertragspartner des Unternehmens und deren Subunternehmer;
- Freiwillige oder Praktikanten;
- Personen, die Informationen über Verstöße melden oder öffentlich bekannt geben, die sie im Rahmen eines inzwischen beendeten Arbeitsverhältnisses mit dem Unternehmen erlangt haben; und
- Personen, deren arbeitsrechtliche Beziehung zum Unternehmen noch nicht begonnen hat, sofern Informationen über Verstöße im Rahmen des Einstellungsverfahrens oder anderer vorvertraglicher Verhandlungen in der Tschechischen Republik bekannt geworden sind.

3.0 DEFINITIONEN

Die Definitionen der Begriffe Hinweisgeber und meldepflichtiges Verhalten im Rahmen dieser Richtlinie werden nach tschechischem Recht wie folgt erweitert:

- Whistleblower (geschützter Hinweisgeber): wird definiert als „eine natürliche Person, die einen möglichen Verstoß meldet, der bereits begangen wurde oder kurz bevorsteht und der die Merkmale einer Straftat oder eines Vergehens aufweist oder gegen das

Hinweisgeberschutzgesetz oder eine andere Rechtsvorschrift oder gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union oder ihres Binnenmarkts verstößt“;

- Unter meldepflichtiges Verhalten (unangemessenes Verhalten) fallen neben den in der globalen Richtlinie enthaltenen Definitionen auch solche Verstöße.

Die Offenlegung von Tatsachen, Informationen oder Dokumenten, die die nationale Sicherheit gefährden könnten, die sich auf Aktivitäten der Nachrichtendienste beziehen oder deren Bekanntgabe einen Verstoß gegen die Wahrung der Vertraulichkeit des Klerus bei der Ausübung des Beichtgeheimnisses darstellen würde, ist untersagt und fällt nicht in den Geltungsbereich der Globalen Richtlinie oder dieses Anhangs zur Richtlinie.

4.0 MELDESTELLEN

Hinweisgeber können Meldungen über folgende Kanäle einreichen:

- Interne Meldestelle;
- Externe Berichterstattung an das Justizministerium der Tschechischen Republik;
- Offenlegung (nur unter bestimmten, gesetzlich festgelegten Bedingungen zulässig).

4.1 INTERNE MELDESTELLE

Hinweisgeber können interne Meldungen über die in der globalen Richtlinie angegebenen Stellen einreichen; diese ist über einen Link auf der Webseite des Unternehmens leicht zugänglich: [GPT Alertline](#).

Sobald der Hinweisgeber im Portal angemeldet ist, kann er vor der Übermittlung über die entsprechenden Menüs das jeweilige Land des Konzernunternehmens auswählen, auf das sich der Hinweis bezieht.

Die interne Meldestelle ermöglicht es Hinweisgebern:

- Berichte auf beliebige Weise (schriftlich oder mündlich) einzureichen. Erfolgt eine Meldung mündlich, kann dies telefonisch geschehen oder – auf Wunsch des Hinweisgebers – im Rahmen einer Videokonferenz oder eines persönlichen Treffens, das innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch vierzehn (**14**) Tage nach dem Datum der Antragstellung, organisiert wird.
- Für jede Tonaufzeichnung ist die Zustimmung des Hinweisgebers erforderlich; andernfalls wird ein schriftliches Protokoll erstellt und unterzeichnet. Die benannte Person hat dem Hinweisgeber Gelegenheit zu geben, sich zu der schriftlichen Aufzeichnung der Meldung oder zur Abschrift der Tonaufzeichnung zu äußern. Die Anmerkungen des Hinweisgebers sind der Aufzeichnung oder dem Protokoll beizufügen.
- Anonym zu melden, falls sie dies für notwendig erachten.

Der Hinweisgeber wird innerhalb von sieben (7) Tagen nach Eingang der Meldung schriftlich über deren Eingang informiert. Die benannte Person wird den Kontakt zum Hinweisgeber aufrechterhalten und kann von diesem weitere Informationen anfordern.

Die benannte Person ist verpflichtet, zu prüfen, ob die Meldung begründet ist, und den Hinweisgeber innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Eingang der Meldung schriftlich über das Ergebnis dieser Prüfung zu informieren. In sachlich oder rechtlich komplexen Fällen kann diese Frist um bis zu 30 Tage verlängert werden, jedoch höchstens zweimal. Die benannte Person ist verpflichtet, den Hinweisgeber vor Ablauf der ursprünglichen Frist schriftlich über die Verlängerung der Frist und die Gründe hierfür zu informieren.

Im Rahmen der weiteren Bearbeitung hat die benannte Person den Hinweisgeber über das Ergebnis der Meldung zu informieren, und zwar:

(I) teilt sie mit, dass die Meldung keinen Bericht im Sinne des tschechischen Gesetzes zum Schutz von Hinweisgebern darstellt; in einem solchen Fall hat die benannte Person den Hinweisgeber unverzüglich schriftlich darüber zu informieren;

(II) Einstellung/Archivierung, wenn sich die Vorwürfe als unrichtig oder unbegründet erweisen oder wenn die Meldung gegenstandslos geworden ist; in einem solchen Fall hat die benannte Person den Hinweisgeber unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, dass auf der Grundlage der in der Meldung dargelegten Sachverhalte und der ihr bekannten Umstände kein Verdacht auf rechtswidriges Verhalten festgestellt wurde oder dass sich die Meldung als auf unwahren Angaben beruhend erwiesen hat, und den Hinweisgeber zudem über sein Recht zu unterrichten, eine Meldung bei einer Behörde einzureichen; oder

(III) die Bestätigung, dass die Meldung als begründet befunden wurde und dass den zuständigen Stellen/Behörden geeignete Maßnahmen zur Verhinderung oder Behebung des rechtswidrigen Zustands vorgeschlagen wurden, sowie Informationen über die letztendlich getroffenen Maßnahmen werden dem Hinweisgeber unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

Die benannte Person bewahrt die Meldungen und die dazugehörigen Unterlagen, einschließlich der personenbezogenen Daten, für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab dem Datum des Eingangs der Meldung auf.

4.2 EXTERNE MELDESTELLE

Hinweisgeber haben das Recht, sich an das Justizministerium der Tschechischen Republik zu wenden.

Informationen zur Meldung an das Justizministerium der Tschechischen Republik finden Sie auf der Website: <https://oznamovatel.justice.cz/>

4.3 ÖFFENTLICHE OFFENLEGUNG

Eine öffentliche Bekanntgabe ist nur unter den im tschechischen Gesetz zum Schutz von Hinweisgebern festgelegten Bedingungen zulässig. Eine Offenlegung außerhalb der aufgeführten Bedingungen kann zum Verlust des Schutzes führen.

Hinweisgeber können unter folgenden Umständen eine externe Meldung erstatten:

- Sie haben bereits über den internen Hinweiskanal und an das Ministerium – oder ausschließlich an das Ministerium – Meldung erstattet, und es wurden innerhalb der im tschechischen Gesetz zum Schutz von Hinweisgebern festgelegten Fristen keine angemessenen Maßnahmen ergriffen. Insbesondere hat die benannte Person die Angemessenheit der Meldung gemäß § 12 Abs. 3 des tschechischen Hinweisgeberschutzgesetzes nicht geprüft, das Unternehmen hat keine sonstigen geeigneten Maßnahmen ergriffen, um den rechtswidrigen Zustand gemäß § 12 Abs. 5 des tschechischen Hinweisgeberschutzgesetzes zu verhindern oder zu beheben, oder ein Beamter gemäß § 13 des tschechischen Hinweisgeberschutzgesetzes hat die Meldung nicht gemäß § 17 Abs. 1 des tschechischen Hinweisgeberschutzgesetzes geprüft;
- sie haben begründeten Anlass zu der Annahme, dass der in dem Bericht genannte Verstoß zu einer unmittelbaren oder offensichtlichen Gefahr für die innere Ordnung oder Sicherheit, für Leben oder Gesundheit, für die Umwelt oder für andere öffentliche Interessen oder zu einem irreparablen Schaden führen könnte; oder;
- sie haben berechnete Gründe zu der Annahme, dass bei einer Meldung über das externe Meldesystem angesichts der Umstände des Einzelfalls ein erhöhtes Risiko besteht, dass sie selbst oder eine in § 4 Abs. 2 Buchst. a bis h des tschechischen Hinweisgeberschutzgesetzes genannte Person Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt wird oder dass das Verfahren nach Titel III des tschechischen Hinweisgeberschutzgesetzes gefährdet ist.

5.0 BENANNTEN PERSONEN

Das Unternehmen hat die folgenden benannten Personen mit der Verwaltung der internen Meldestelle beauftragt, die speziell geschult sind und die Anforderungen an Unabhängigkeit und Unparteilichkeit erfüllen:

- der globale Compliance-Manager (Global Compliance Manager); und
- der Leiter Recht für die EMEA-Region (Legal Manager, EMEA).

Die benannten Personen handeln eigenständig und ohne Interessenkonflikte, gewährleisten grundsätzlich die Vertraulichkeit und bearbeiten Meldungen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften und dieser Richtlinie.

Im Falle eines tatsächlichen, potenziellen oder vermeintlichen Interessenkonflikts hat sich die benannte Person der Entscheidung zu enthalten, und der Fall wird unverzüglich der anderen benannten Person (oder einem ordnungsgemäß bestellten Stellvertreter) übertragen, um Kontinuität, Neutralität und eine zeitnahe Weiterbearbeitung zu gewährleisten.

6.0 SCHUTZ VOR VERGELTUNGSMASSNAHMEN & VERTRAULICHKEIT

Das Prinzip der Nichtvergeltung gilt nicht nur für Mitarbeiter, verbundene Personen und die anderen in Abschnitt 2 genannten Personen, die im Rahmen der globalen Richtlinie und dieses Anhangs zur Richtlinie Hinweise geben, sondern auch für Vermittler, wie sie zuvor in der globalen Richtlinie definiert wurden, für mit den Hinweisgebern verbundene Dritte wie Kollegen, ehemalige Kollegen, Berater und Familienangehörige sowie für juristische

Personen, deren Eigentümer der Hinweisgeber ist, für die er tätig ist oder mit denen er in einem berufsbezogenen Zusammenhang steht.

Das tschechische Recht enthält eine umfassende Auflistung von Handlungen oder Unterlassungen, die als Vergeltungsmaßnahmen angesehen werden können. Dazu gehören unter anderem die Kündigung des Arbeitsverhältnisses, die Freistellung, Disziplinarmaßnahmen, Gehaltskürzungen, die Versetzung an einen anderen Arbeitsort, die Verweigerung von Weiterbildungsmöglichkeiten, die Forderung nach einem ärztlichen Attest, jede Art von Diskriminierung, negative Leistungsbeurteilungen, Belästigung sowie die Nichtumwandlung eines befristeten Arbeitsvertrags in einen unbefristeten Arbeitsvertrag usw.

DÄNEMARK

1.0 ZUSAMMENFASSUNG

Dieser Anhang zur dänischen Richtlinie soll die bestehende Hinweisgeberrichtlinie der GPT-Gruppe ergänzen und enthält Hinweise zur Umsetzung des dänischen Gesetzes zum Schutz von Hinweisgebern (das „Gesetz“) in Bezug auf Cimbria A/S (das „Unternehmen“).

Diese Konzernrichtlinie zur Meldung von Missständen enthält zusammen mit dem Anhang zu dieser Richtlinie Informationen für Hinweisgeber gemäß dem Gesetz.

2.0 MELDESTELLEN

Hinweisgeber können Meldungen über folgende Kanäle einreichen:

- Interne Meldestelle;
- Externe Meldestelle;
- Öffentliche Bekanntgabe.

2.1 INTERNE MELDESTELLE

Hinweisgeber können interne Meldungen über die in der globalen Richtlinie angegebenen Stellen einreichen; diese ist über einen Link auf der Webseite des Unternehmens leicht zugänglich: [GPT Alertline](#).

Sobald der Hinweisgeber im Portal angemeldet ist, kann er vor der Übermittlung über die entsprechenden Menüs das jeweilige Land des Konzernunternehmens auswählen, auf das sich der Hinweis bezieht.

Die interne Meldestelle ermöglicht es Hinweisgebern:

- Berichte auf beliebige Weise (schriftlich oder mündlich) einzureichen. Erfolgt eine Meldung mündlich, kann dies telefonisch geschehen oder – auf Wunsch des Hinweisgebers – im Rahmen einer Videokonferenz oder eines persönlichen Treffens, das innerhalb einer angemessenen Frist organisiert wird. Für jede Tonaufzeichnung ist die Zustimmung des Hinweisgebers erforderlich; andernfalls wird ein schriftliches Protokoll erstellt und unterzeichnet;
- Anonym zu melden, falls sie dies für notwendig erachten.

Der Hinweisgeber wird innerhalb von sieben (7) Tagen nach Eingang der Meldung schriftlich über deren Eingang informiert. Die benannte Person wird den Kontakt zum Hinweisgeber aufrechterhalten und kann von diesem weitere Informationen anfordern.

Die benannte Person übermittelt eine Antwort innerhalb von drei (3) Monaten ab dem Datum der Empfangsbestätigung des Berichts oder, falls keine Empfangsbestätigung vorliegt, innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist von sieben Arbeitstagen nach Einreichung des Berichts. Im Rahmen der weiteren Bearbeitung hat die benannte Person den Hinweisgeber nach Möglichkeit über das Ergebnis der Meldung zu informieren, und zwar: (i) Einstellung/Archivierung

(wenn sich die Vorwürfe als unrichtig oder unbegründet erweisen oder wenn die Meldung irrelevant geworden ist) oder (ii) die Bestätigung, dass die Meldung als begründet befunden und an die zuständigen Stellen/Behörden weitergeleitet wurde; diese Informationen sind dem Hinweisgeber jedoch in Übereinstimmung mit der dänischen Gesetzgebung, unter anderem den gesetzlichen Geheimhaltungspflichten sowie den Datenschutzbestimmungen, zur Verfügung zu stellen. Sollten die Maßnahmen oder das Ergebnis nicht innerhalb der Frist von drei (3) Monaten feststehen, wird der Hinweisgeber hierüber informiert und erhält zudem Informationen zur zu erwartenden Rückmeldung.

Während der Untersuchungsphase im Zusammenhang mit der Meldung können externe Berater in die Bearbeitung des Falls einbezogen werden. Je nach Art des Falles kann dieser zur weiteren Untersuchung an die Polizei weitergeleitet werden.

Wurde die Identität des Hinweisgebers im Zusammenhang mit der Meldung offengelegt und wird ein Gerichtsverfahren gegen die gemeldete Person eingeleitet, kann der Hinweisgeber in diesem Gerichtsverfahren als Zeuge geladen werden.

2.2 EXTERNE MELDESTELLE – DÄNISCHE NATIONALE BEHÖRDE

Meldungen können auch über eine externe, unabhängige Meldestelle erfolgen, die von der dänischen Datenschutzbehörde („Datatilsynet“) für die Bearbeitung von Meldungen über Verstöße gegen EU-Recht eingerichtet wurde, die in den Anwendungsbereich der Hinweisgeberrichtlinie fallen – es handelt sich also nicht um Meldungen über andere schwerwiegende Rechtsverstöße oder sonstige schwerwiegende Sachverhalte.

Es wird empfohlen, einen Bericht über den internen Kanal des Unternehmens einzureichen, sofern der Verstoß auf diese Weise intern wirksam behoben werden kann und der Meldende zu der Einschätzung gelangt, dass kein Risiko von Vergeltungsmaßnahmen besteht. Es muss jedoch betont werden, dass die Meldung über die interne oder externe Meldestelle optional ist, sofern sich die Meldung auf die oben genannten Verstöße gegen das EU-Recht bezieht.

Link zur externen Meldestelle: <https://whistleblower.dk/indberet>

2.3 ÖFFENTLICHE OFFENLEGUNG

Eine öffentliche Bekanntgabe ist nur unter den in § 5 Abs. 2 des Gesetzes festgelegten Voraussetzungen zulässig (z. B. bei vorheriger Inanspruchnahme interner und/oder externer Stellen ohne angemessene Reaktion oder bei konkreter Gefahr von Vergeltungsmaßnahmen oder einer Gefährdung des öffentlichen Interesses). Eine Offenlegung außerhalb dieser Bedingungen kann zum Verlust des Schutzes führen.

3.0 BENANNTEN PERSONEN

Das Unternehmen hat die folgenden benannten Personen mit der Verwaltung der internen Meldestelle beauftragt, die speziell geschult sind und die Anforderungen an Unabhängigkeit und Unparteilichkeit erfüllen:

- der globale Compliance-Manager (Global Compliance Manager); und
- der Leiter Recht für die EMEA-Region (Legal Manager, EMEA).

Die benannten Personen handeln eigenständig und ohne Interessenkonflikte, gewährleisten grundsätzlich die Vertraulichkeit und bearbeiten Meldungen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften und dieser Richtlinie.

Im Falle eines tatsächlichen, potenziellen oder vermeintlichen Interessenkonflikts hat sich die benannte Person der Entscheidung zu enthalten, und der Fall wird unverzüglich der anderen benannten Person (oder einem ordnungsgemäß bestellten Stellvertreter) übertragen, um Kontinuität, Neutralität und eine zeitnahe Weiterbearbeitung zu gewährleisten.

4.0 SCHUTZ VOR VERGELTUNGSMASSNAHMEN & VERTRAULICHKEIT

Der Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen wird gemäß den im Gesetz festgelegten Bestimmungen, insbesondere den Abschnitten 5 bis 8, gewährleistet. Im Wesentlichen darf ein Hinweisgeber aufgrund einer Meldung oder einer öffentlichen Bekanntgabe gemäß dem Gesetz keinen Vergeltungsmaßnahmen, einschließlich Drohungen oder Versuchen von Vergeltungsmaßnahmen, ausgesetzt werden. Darüber hinaus darf der Hinweisgeber nicht daran gehindert werden oder versucht werden, ihn daran zu hindern, eine Meldung zu erstatten.

Der Schutz gilt für Hinweisgeber, die interne und externe Meldungen sowie öffentliche Bekanntmachungen vornehmen. Bei öffentlichen Bekanntgaben gilt der Schutz jedoch in den folgenden Fällen:

- Wenn der Hinweisgeber, der die öffentliche Meldung vornimmt, zuvor eine interne und externe Meldung oder direkt eine externe Meldung erstattet hat, ohne dass innerhalb der geltenden Frist angemessene Maßnahmen als Reaktion auf die Meldung ergriffen wurden;
- Wenn der Hinweisgeber, der die öffentliche Meldung vornimmt, berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass der Verstoß eine unmittelbare oder offensichtliche Gefahr für das öffentliche Interesse darstellen könnte;
- Wenn der Hinweisgeber, der die öffentliche Meldung vornimmt, berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass die Meldung an ein externes Hinweisgebersystem das Risiko von Vergeltungsmaßnahmen birgt oder dass aufgrund der besonderen Umstände des Falles kaum Aussicht darauf besteht, dass der Verstoß wirksam geahndet wird.

Darüber hinaus gilt der Schutz nur, wenn der Hinweisgeber berechtigte Gründe zu der Annahme hat, dass die gemeldeten oder offengelegten Informationen zum Zeitpunkt der Meldung oder Offenlegung korrekt waren und dass diese Informationen in den Anwendungsbereich des Gesetzes fielen.

In Bezug auf die Vertraulichkeit sieht das Gesetz vor, dass die benannten Personen, die die interne Meldestelle bilden und den internen Meldekanal verwalten, zur Vertraulichkeit hinsichtlich der in den Meldungen enthaltenen Informationen verpflichtet sind. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt gleichermaßen für Personen, die durch eine Offenlegung Kenntnis von solchen Informationen erlangen. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt

gleichermaßen für Personen, die durch eine Offenlegung Kenntnis von solchen Informationen erlangen.

5.0 SPEICHERUNG PERSÖNLICHER DATEN

Berichte und damit verbundene personenbezogene Daten von Mitarbeitern werden so lange aufbewahrt, wie dies für deren Bearbeitung unbedingt erforderlich ist, und in der Regel fünf (5) Jahre nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, unter Bezugnahme auf § 4 Abs. 1 des dänischen Verjährungsgesetzes, es sei denn, besondere Umstände erfordern eine längere Aufbewahrungsfrist, beispielsweise aufgrund laufender oder zu erwartender Gerichtsverfahren.

Berichte und damit verbundene personenbezogene Daten, die Kunden oder andere Dritte betreffen, werden so lange aufbewahrt, wie dies für deren Bearbeitung unbedingt erforderlich ist, und im Allgemeinen zu Dokumentationszwecken gemäß § 3 Abs. 1 des dänischen Verjährungsgesetzes für drei Jahre; dies gilt jedoch nicht, sofern besondere Umstände eine längere Aufbewahrungsfrist erfordern, beispielsweise aufgrund laufender oder zu erwartender Gerichtsverfahren.

DEUTSCHLAND

1.0 ZUSAMMENFASSUNG

Dieser Anhang zur Richtlinie soll die bestehende Hinweisgeberrichtlinie der GPT-Gruppe ergänzen, indem er auf die spezifischen gesetzlichen Änderungen eingeht, die in Deutschland gemäß der EU-Richtlinie 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (Hinweisgeberrichtlinie), sowie gemäß den lokalen Vorschriften umgesetzt wurden. In Deutschland ist der Schutz von Hinweisgebern im „Gesetz zum Schutz von hinweisgebenden Personen“, auch „Hinweisgeberschutzgesetz“ oder kurz „HinSchG“ genannt, geregelt.

Der vorliegende Anhang zur Richtlinie befasst sich daher mit den Abweichungen von der globalen Richtlinie, die für die in Deutschland ansässige Gesellschaft der GPT, nämlich die GrainProteinTech Climate Control Air Treatment Germany GmbH (im Folgenden: „das Unternehmen“), gelten.

Dieser Anhang enthält Informationen für Hinweisgeber gemäß Artikel 5 Buchstabe e des Gesetzesdekrets 24/2023. Sollte es zu Widersprüchen zwischen der Richtlinie und diesem Anhang kommen, hat dieser Anhang für Italien Vorrang.

2.0 ANWENDUNGSBEREICH UND BETROFFENE EINRICHTUNGEN

Dieser Anhang zur Richtlinie gilt nicht nur für alle Führungskräfte, Vorstandsmitglieder, Mitarbeiter und Zeitarbeitskräfte (zusammenfassend als „Mitarbeiter“ bezeichnet) sowie für alle Beauftragten des Unternehmens, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Auftragnehmer, Berater und Vertreter (zusammenfassend als „verbundene Personen“ bezeichnet), sondern auch für:

- Aktionäre und Inhaber von Stimmrechten in der Hauptversammlung der Gesellschaft;
- Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans der Gesellschaft;
- externe und gelegentlich tätige Mitarbeiter des Unternehmens;
- Vertragspartner des Unternehmens und deren Subunternehmer;
- Personen, die Informationen über Verstöße melden oder öffentlich bekannt geben, die sie im Rahmen eines inzwischen beendeten Arbeitsverhältnisses mit dem Unternehmen erlangt haben; und
- sowie diejenigen, deren arbeitsrechtliche Beziehung zum Unternehmen noch nicht begonnen hat, sofern Informationen über Verstöße im Rahmen des Einstellungsverfahrens oder anderer vorvertraglicher Verhandlungen in Deutschland gewonnen wurden.

3.0 DEFINITIONEN

Gemäß dem HinSchG werden die Definitionen der Begriffe Hinweisgeber und meldepflichtiges Verhalten im Rahmen dieser Richtlinie nach deutschem Recht wie folgt erweitert:

- Hinweisgeber (geschützter Hinweisgeber): wird definiert als „eine natürliche Person, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Kenntnis von Verstößen erlangt hat und diese Informationen an die im deutschen Hinweisgeberschutzgesetz vorgesehenen Meldestellen weitergibt“. Verstöße sind Handlungen oder Unterlassungen, die rechtswidrig sind und die Rechtsbereiche betreffen, die in den Anwendungsbereich der Whistleblowing-Richtlinie fallen, oder die missbräuchlich sind, da sie dem Ziel oder Zweck der Richtlinie zuwiderlaufen.
- Zu den meldepflichtigen Verhaltensweisen (unangemessenes Verhalten) zählen neben den in der globalen Richtlinie enthaltenen Definitionen auch solche Verstöße.

Die Offenlegung von Tatsachen, Informationen oder Dokumenten, die von den Nachrichtendiensten stammen oder die nationale Sicherheit oder wesentliche Sicherheitsinteressen beeinträchtigen könnten, sowie Offenlegungen, die gegen die Geheimhaltungspflicht in Bezug auf Verschlusssachen, die Geheimhaltung gerichtlicher Beratungen oder die Schweigepflicht von Rechtsanwälten oder Angehörigen der medizinischen Berufe verstoßen, sind untersagt und fallen nicht in den Geltungsbereich der Globalen Richtlinie oder dieses Anhangs zur Richtlinie.

4.0 MELDESTELLEN

Hinweisgeber können Meldungen über folgende Kanäle einreichen:

- Interne Meldestelle;
- Berichterstattung an externe Behörden.

4.1 INTERNE MELDESTELLE

Hinweisgeber können interne Meldungen über die in der globalen Richtlinie angegebenen Stellen einreichen; diese ist über einen Link auf der Webseite des Unternehmens leicht zugänglich: [GPT Alertline](#).

Sobald der Hinweisgeber im Portal angemeldet ist, kann er vor der Übermittlung über die entsprechenden Menüs das jeweilige Land des Konzernunternehmens auswählen, auf das sich der Hinweis bezieht.

Die interne Meldestelle ermöglicht es Hinweisgebern:

- Berichte auf beliebige Weise (schriftlich oder mündlich) einzureichen. Erfolgt eine Meldung mündlich, kann dies telefonisch geschehen oder – auf Wunsch des Hinweisgebers – im Rahmen einer Videokonferenz oder eines persönlichen Treffens, das innerhalb einer angemessenen Frist organisiert wird. Für jede Tonaufzeichnung ist die Zustimmung des Hinweisgebers erforderlich; andernfalls wird ein schriftliches Protokoll erstellt und unterzeichnet;
- Anonym zu melden, falls sie dies für notwendig erachten.

Der Hinweisgeber wird innerhalb von sieben (7) Tagen nach Eingang der Meldung schriftlich über deren Eingang informiert. Die benannte Person wird den Kontakt zum Hinweisgeber aufrechterhalten und kann von diesem weitere Informationen anfordern.

Die benannte Person übermittelt eine Antwort innerhalb von drei (3) Monaten ab dem Datum der Empfangsbestätigung des Berichts oder, falls keine Empfangsbestätigung vorliegt, innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist von sieben Arbeitstagen nach Einreichung des Berichts. Im Rahmen der weiteren Bearbeitung hat die benannte Person den Hinweisgeber über das Ergebnis der Meldung zu informieren, und zwar: (i) Einstellung/Archivierung (wenn sich die Vorwürfe als unrichtig oder unbegründet erweisen oder wenn die Meldung gegenstandslos geworden ist) oder (ii) Bestätigung, dass die Meldung als begründet befunden und an die zuständigen Stellen/Behörden weitergeleitet wurde.

Die Meldungen und die damit verbundenen personenbezogenen Daten werden so lange aufbewahrt, wie dies für deren Bearbeitung unbedingt erforderlich ist, in jedem Fall jedoch nicht länger als fünf (5) Jahre ab der Mitteilung des Ergebnisses des Verfahrens.

4.2 EXTERNE MELDESTELLE - DEUTSCHE NATIONALE BEHÖRDEN

Hinweisgeber können bei den folgenden Behörden eine externe Meldung erstatten:

- Externe Meldestelle des Bundes beim Bundesamt für Justiz
[BfJ - Hinweisgeberstelle \(bundesjustizamt.de\)](https://www.bundesjustizamt.de)
- Bundeskartellamt – für Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht und das Digitalmarktgesetz
https://www.bundeskartellamt.de/DE/Aufgaben/Kartelle/HinweiseAufKartellverstoesse/hinweiseaufverstoesse_node.html

5.0 BENANNTEN PERSONEN

Das Unternehmen hat die folgenden benannten Personen mit der Verwaltung der internen Meldestelle beauftragt, die speziell geschult sind und die Anforderungen an Unabhängigkeit und Unparteilichkeit erfüllen:

- der globale Compliance-Manager (Global Compliance Manager); und
- der Leiter Recht für die EMEA-Region (Legal Manager, EMEA).

Die benannten Personen handeln eigenständig und ohne Interessenkonflikte, gewährleisten grundsätzlich die Vertraulichkeit und bearbeiten Meldungen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften und dieser Richtlinie.

Im Falle eines tatsächlichen, potenziellen oder vermeintlichen Interessenkonflikts hat sich die benannte Person der Entscheidung zu enthalten, und der Fall wird unverzüglich der anderen benannten Person (oder einem ordnungsgemäß bestellten Stellvertreter) übertragen, um Kontinuität, Neutralität und eine zeitnahe Weiterbearbeitung zu gewährleisten.

6.0 SCHUTZ VOR VERGELTUNGSMASSNAHMEN & VERTRAULICHKEIT

Das Prinzip der Nichtvergeltung gilt nicht nur für Mitarbeiter, verbundene Personen und die anderen in Abschnitt 2 genannten Personen, die im Rahmen der globalen Richtlinie und dieses Anhangs zur Richtlinie Hinweise geben, sondern auch für Vermittler, wie sie zuvor in der globalen Richtlinie definiert wurden, für mit den Hinweisgebern verbundene Dritte wie Kollegen, ehemalige Kollegen, Berater und Familienangehörige sowie für juristische Personen, deren Eigentümer der Hinweisgeber ist, für die er tätig ist oder mit denen er in einem berufsbezogenen Zusammenhang steht.

Zu den Vergeltungsmaßnahmen können unter anderem die Kündigung des Arbeitsverhältnisses, die Freistellung, Disziplinarmaßnahmen, Gehaltskürzungen, die Versetzung an einen anderen Arbeitsort, jede Art von Diskriminierung, negative Leistungsbeurteilungen, Belästigung sowie die Nichtumwandlung eines befristeten Arbeitsvertrags in einen unbefristeten Arbeitsvertrag usw. gehören.

ITALIEN

1.0 ZUSAMMENFASSUNG

Dieser Anhang zur Richtlinie soll die bestehende Hinweisgeberrichtlinie der GPT-Gruppe ergänzen, indem er auf die spezifischen gesetzlichen Änderungen eingeht, die in Italien gemäß der EU-Richtlinie 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (Hinweisgeberrichtlinie) sowie gemäß den lokalen Vorschriften umgesetzt wurden (Gesetzesdekret Nr. 24 vom 10. März 2023 zur Umsetzung der Hinweisgeberrichtlinie in Italien sowie die Leitlinien der Nationalen Antikorruptionsbehörde).

Der vorliegende Anhang zur Richtlinie befasst sich daher mit den Abweichungen von der globalen Richtlinie, die für die in Italien ansässigen Unternehmen der GPT-Gruppe gelten, nämlich: Cimbria S.r.l.; GrainProteinTech Climate Control Air Treatment S.p.A.; Tecno Poultry Equipment S.p.A. (jeweils als „Unternehmen“ bezeichnet).

Dieser Anhang enthält Informationen für Hinweisgeber gemäß Artikel 5 Buchstabe e des Gesetzesdekrets 24/2023. Sollte es zu Widersprüchen zwischen der Richtlinie und diesem Anhang kommen, hat dieser Anhang für Italien Vorrang.

2.0 ANWENDUNGSBEREICH UND BETROFFENE EINRICHTUNGEN

Dieser Anhang zur Richtlinie gilt nicht nur für alle Führungskräfte, Vorstandsmitglieder, Mitarbeiter und Zeitarbeitskräfte (zusammenfassend als „Mitarbeiter“ bezeichnet) sowie für alle Beauftragten des Unternehmens, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Auftragnehmer, Berater und Vertreter (zusammenfassend als „verbundene Personen“ bezeichnet), sondern auch für:

- Aktionäre und Inhaber von Stimmrechten in der Hauptversammlung der Gesellschaft;
- Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans der Gesellschaft;
- externe und gelegentlich tätige Mitarbeiter des Unternehmens;
- Vertragspartner des Unternehmens und deren Subunternehmer;
- Freiwillige und Praktikanten (sowohl bezahlte als auch unbezahlte);
- Personen, die während der Probezeit Informationen über Verstöße melden oder öffentlich bekannt geben, die sie im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses mit dem Unternehmen erlangt haben;
- Personen, die Informationen über Verstöße melden oder öffentlich bekannt geben, die sie im Rahmen eines inzwischen beendeten Arbeitsverhältnisses mit dem Unternehmen erlangt haben; und
- Personen, deren arbeitsrechtliche Beziehung zum Unternehmen noch nicht begonnen hat, sofern Informationen über Verstöße bereits während des Einstellungsverfahrens oder im Rahmen anderer vorvertraglicher Verhandlungen mit dem Unternehmen bekannt geworden sind.

3.0 DEFINITIONEN

Gemäß dem Gesetzesdekret Nr. 24/2023 werden die Definitionen der Begriffe Hinweisgeber und meldepflichtiges Verhalten im Rahmen dieser Richtlinie nach italienischem Recht wie folgt erweitert:

- Hinweisgeber (geschützter Hinweisgeber): wird definiert als „eine natürliche Person, die Verhaltensweisen, Handlungen oder Unterlassungen meldet, die zu Verstößen (oder zu einem begründeten Verdacht auf Verstöße) gegen italienische und EU-Rechtsvorschriften führen, auf die der Hinweisgeber im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses gestoßen ist, die das öffentliche Interesse oder die Integrität der öffentlichen Verwaltung oder einer privaten Einrichtung beeinträchtigen und die aus verwaltungsrechtlichen, buchhalterischen, zivil- oder strafrechtlichen Verstößen oder schwerwiegendem rechtswidrigem Verhalten bestehen“.
- Zu den meldepflichtigen Verhaltensweisen (unangemessenes Verhalten) gehören neben den Definitionen in der globalen Richtlinie:
 1. zivil-, straf-, verwaltungs- oder buchhalterische Verstöße;
 2. rechtswidriges Verhalten im Sinne des Gesetzesdekrets 231/2001;
 3. gegebenenfalls Verstöße gegen die gemäß dem Gesetzesdekret Nr. 231/2001 („MOG 231“) eingeführten Organisations- und Verwaltungsmodelle;
 4. Verstöße gegen das EU-Recht in Bereichen wie dem öffentlichen Auftragswesen; Finanzdienstleistungen, -produkten und -märkten; der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; der Produktsicherheit; der Verkehrssicherheit; dem Umweltschutz; usw.;
 5. Handlungen oder Unterlassungen, die den finanziellen Interessen der EU schaden;
 6. Handlungen oder Unterlassungen, die den Binnenmarkt der EU beeinträchtigen (und den freien Waren-, Dienstleistungs-, Personen- oder Kapitalverkehr behindern);
 7. Verstöße gegen die restriktiven Maßnahmen der Europäischen Union (EU-Sanktionen), einschließlich Verstößen gegen nationale Umsetzungsvorschriften, Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit EU-Sanktionsregelungen, sofern solche Verstöße im beruflichen Kontext festgestellt werden.

Die Offenlegung von Sachverhalten, Informationen oder Dokumenten, die ein persönliches Interesse der meldenden Person betreffen und ausschließlich mit deren individueller Beschäftigung in Zusammenhang stehen, sowie die Offenlegung von Verstößen, die bereits durch andere EU- oder italienische Vorschriften zwingend geregelt sind, von Verstößen gegen die nationale Sicherheit, von Verschlussachen, von forensischem und ärztlichem Berufsgeheimnis, von gerichtlichen Beratungen und von unrechtmäßig erlangten Sachverhalten, Informationen oder Dokumenten ist untersagt und fällt nicht in den Geltungsbereich der Globalen Richtlinie oder dieses Anhangs zur Richtlinie.

4.0 MELDESTELLEN

Hinweisgeber können Meldungen über folgende Kanäle einreichen:

- Interne Meldestelle;
- Externe Meldung an die italienische Nationale Antikorruptionsbehörde (ANAC) über deren Online-Plattform;
- Offenlegung (nur unter bestimmten, in Artikel 15 des Gesetzesdekrets 24/2023 festgelegten Bedingungen zulässig).

4.1 INTERNE MELDESTELLE

Hinweisgeber können interne Meldungen über die in der globalen Richtlinie angegebenen Stellen einreichen; diese ist über einen Link auf der Webseite des Unternehmens leicht zugänglich: [GPT Alertline](#).

Sobald der Hinweisgeber im Portal angemeldet ist, kann er vor der Übermittlung über die entsprechenden Menüs das jeweilige Land des Konzernunternehmens auswählen, auf das sich der Hinweis bezieht.

Die interne Meldestelle ermöglicht es Hinweisgebern:

- Berichte auf beliebige Weise (schriftlich oder mündlich) einzureichen. Erfolgt eine Meldung mündlich, kann dies telefonisch geschehen oder – auf Wunsch des Hinweisgebers – im Rahmen einer Videokonferenz oder eines persönlichen Treffens, das innerhalb einer angemessenen Frist organisiert wird. Für jede Tonaufzeichnung ist die Zustimmung des Hinweisgebers erforderlich; andernfalls wird ein schriftliches Protokoll erstellt und unterzeichnet;
- Anonym zu melden, falls sie dies für notwendig erachten.

Der Hinweisgeber wird innerhalb von sieben (7) Tagen nach Eingang der Meldung schriftlich über deren Eingang informiert. Die benannte Person wird den Kontakt zum Hinweisgeber aufrechterhalten und kann von diesem weitere Informationen anfordern.

Die benannte Person übermittelt eine Antwort innerhalb von drei (3) Monaten ab dem Datum der Empfangsbestätigung des Berichts oder, falls keine Empfangsbestätigung vorliegt, innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist von sieben Arbeitstagen nach Einreichung des Berichts. Im Rahmen der weiteren Bearbeitung hat die benannte Person den Hinweisgeber über das Ergebnis der Meldung zu informieren, und zwar: (i) Einstellung/Archivierung (wenn sich die Vorwürfe als unrichtig oder unbegründet erweisen oder wenn die Meldung gegenstandslos geworden ist) oder (ii) Bestätigung, dass die Meldung als begründet befunden und an die zuständigen Stellen/Behörden weitergeleitet wurde.

Die Meldungen und die damit verbundenen personenbezogenen Daten werden so lange aufbewahrt, wie dies für deren Bearbeitung unbedingt erforderlich ist, in jedem Fall jedoch nicht länger als fünf (5) Jahre ab der Mitteilung des Ergebnisses des Verfahrens.

4.2 EXTERNE MELDESTELLE – ITALIENISCHE NATIONALE ANTIKORRUPTIONSBEHÖRDE („ANAC“)

Hinweisgeber können unter den im Gesetzesdekret festgelegten Umständen eine externe Meldung erstatten:

- ein interner Meldekanal wurde nicht eingerichtet oder entspricht nicht den erforderlichen Standards;
- es wurde bereits ein interner Bericht erstellt, der jedoch weder weiterverfolgt wurde noch zu einem negativen Ergebnis geführt hat;
- sie haben berechnigte Gründe zu der Annahme, dass einer internen Meldung nicht nachgegangen würde oder dass diese zu Vergeltungsmaßnahmen führen könnte (z. B. in Fällen von Interessenkonflikten, in denen die für die Bearbeitung der Meldung zuständige Person mit dem Meldenden, der gemeldeten Person oder einer anderen von der Meldung betroffenen oder in die Meldung involvierten Person identisch ist);
- sie haben begründeten Anlass zu der Annahme, dass der Verstoß eine unmittelbare oder offensichtliche Gefahr für die Öffentlichkeit darstellen könnte.

In Italien ist die ANAC eine unabhängige Verwaltungsbehörde mit Regulierungs-, Ermittlungs- und Sanktionsbefugnissen im Bereich der Meldung von Missständen.

Hinweisgeber können externe Meldungen an die ANAC mündlich oder schriftlich über deren IT-Plattform einreichen. Wird eine Meldung mündlich erstattet, kann dies telefonisch oder über ein anderes Voicemail-System erfolgen; auf Wunsch des Hinweisgebers ist es auch möglich, innerhalb eines angemessenen Zeitraums eine Videokonferenz oder ein persönliches Treffen zu vereinbaren.

Die ANAC ist verpflichtet, den Bericht innerhalb von 7 Tagen nach dessen Eingang zu bestätigen, es sei denn, der Meldende hat darum gebeten, dies nicht zu tun, oder die Bestätigung würde die Vertraulichkeit der Meldung gefährden. Die Meldungen müssen gewissenhaft weiterverfolgt, gegebenenfalls untersucht und dem Meldenden innerhalb von drei (3) Monaten (bzw. sechs (6) Monaten, sofern berechnigte Gründe für eine Verzögerung vorliegen) ab dem Datum der Empfangsbestätigung beantwortet werden; falls keine Empfangsbestätigung eingeht, gelten drei (3) bzw. sechs (6) Monate ab Ablauf der Frist von sieben (7) Arbeitstagen nach Eingang der Meldung. In ihrer Antwort unterrichtet die ANAC den Hinweisgeber über das Ergebnis der Untersuchung, das auch in der Einstellung des Verfahrens, der Weiterleitung der Meldung an andere zuständige Behörden, einer Empfehlung oder der Verhängung von Bußgeldern bestehen kann.

Weitere Informationen zum Meldeverfahren über die ANAC finden Sie unter den folgenden Links:

<https://www.anticorruzione.it/-/anac-national-anti-corruption-authority-en-brochure-2023>
<https://www.anticorruzione.it/-/whistleblowing#p.%203>

4.3 ÖFFENTLICHE OFFENLEGUNG

Eine öffentliche Bekanntgabe ist nur unter den in Artikel 15 des Gesetzesdekrets festgelegten Bedingungen zulässig (z. B. bei vorheriger Inanspruchnahme interner und/oder externer Kanäle ohne angemessene Reaktion oder bei konkreter Gefahr von Vergeltungsmaßnahmen oder einer Gefährdung des öffentlichen Interesses). Eine Offenlegung außerhalb dieser Bedingungen kann zum Verlust des Schutzes führen.

5.0 BENANNTEN PERSONEN

Das Unternehmen hat die folgenden benannten Personen mit der Verwaltung der internen Meldestelle beauftragt, die speziell geschult sind und die Anforderungen an Unabhängigkeit und Unparteilichkeit erfüllen:

- der globale Compliance-Manager (Global Compliance Manager); und
- der Leiter Recht für die EMEA-Region (Legal Manager, EMEA).

Die benannten Personen handeln eigenständig und ohne Interessenkonflikte, gewährleisten grundsätzlich die Vertraulichkeit und bearbeiten Meldungen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften und dieser Richtlinie.

Im Falle eines tatsächlichen, potenziellen oder vermeintlichen Interessenkonflikts hat sich die benannte Person der Entscheidung zu enthalten, und der Fall wird unverzüglich der anderen benannten Person (oder einem ordnungsgemäß bestellten Stellvertreter) übertragen, um Kontinuität, Neutralität und eine zeitnahe Weiterbearbeitung zu gewährleisten.

6.0 SCHUTZ VOR VERGELTUNGSMASSNAHMEN & VERTRAULICHKEIT

Das Prinzip der Nichtvergeltung gilt nicht nur für Mitarbeiter, verbundene Personen und die anderen in Abschnitt 2 genannten Personen, die im Rahmen der globalen Richtlinie und dieses Anhangs zur Richtlinie Hinweise geben, sondern auch für Vermittler, wie sie zuvor in der globalen Richtlinie definiert wurden, für mit den Hinweisgebern verbundene Dritte wie Kollegen, ehemalige Kollegen, Berater und Familienangehörige sowie für juristische Personen, deren Eigentümer der Hinweisgeber ist, für die er tätig ist oder mit denen er in einem berufsbezogenen Zusammenhang steht.

Das italienische Recht enthält eine umfassende Auflistung von Handlungen und Unterlassungen – auch wenn diese lediglich versucht oder angedroht wurden –, die als Vergeltungsmaßnahmen angesehen werden können; dazu gehören unter anderem: Kündigung, Entlassung, Disziplinarmaßnahmen (einschließlich finanzieller Sanktionen und Suspendierung), Gehaltskürzung, Herabstufung oder Nichtbeförderung, Änderung des Aufgabenbereichs, Versetzung an einen anderen Arbeitsort, jede Art von Diskriminierung, negative Leistungsbeurteilungen, negative Referenzen, Belästigung, Ausgrenzung, Nichtumwandlung eines befristeten Arbeitsvertrags in einen unbefristeten Arbeitsvertrag, Rufschädigung, Kündigung von Lieferverträgen, Aufforderung zur Vorlage psychiatrischer oder medizinischer Gutachten.